



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur
Dekarbonisierung der Wärmenetze**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 01. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1. Ausgangslage.....	4
1.2. Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze	4
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	6
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	6
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten	7
Zu § 2 – Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung	7
Zu § 3 – Begriffsbestimmungen	7
Zu § 4 – Pflicht zur Wärmeplanung.....	8
Zu § 5 – Anerkennung bestehender Wärmepläne.....	9
Zu § 6 – Planungsverantwortliche Stellen	9
Zu § 7 – Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen	10
Zu § 9 – Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen, Beachtung allg. Grundsätze.....	10
Zu §§ 10 ff. – Datenverarbeitung	11
zu § 11 – Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung.....	11
Zu § 13 – Ablauf der Wärmeplanung	11
Zu § 14 – Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung	11
Zu § 16 – Potentialanalyse	12
Zu § 17 – Zielszenario	13
Zu § 18 – Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsge- biete.....	13
Zu § 19 Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr	13
Zu § 20 – Umsetzungsstrategie	14
Zu § 21 – Anforderungen an einen Wärmeplan für Gemeindegebiete mit mehr als 45 000 Einwohnern.....	14
Zu § 23 – Wärmeplan	14
Zu § 25 – Fortschreibung des Wärmeplans	15
Zu § 26 – Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet	15
Zu § 27 – Rechtswirkung der Entscheidung.....	15

Zu § 28 – Transformation von Gasverteilernetzen	15
Zu § 29 – Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen	16
Zu § 30 – Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen.....	16
Zu § 31 – Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045	16
Zu § 32 – Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau und - dekarbonisierungsfahrplänen.....	17
Zu § 33 – Verordnungsermächtigungen.....	17
Zu Art. 2 – Änderung des Baugesetzbuchs.....	17
Zur Finanzierung und zum Erfüllungsaufwand	17
3. Votum.....	18

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll die Grundlagen für eine flächendeckende Wärmeplanung schaffen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der treibhausgasneutralen Umstellung der Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme.

Hintergrund

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Da mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie für die Bereitstellung von Wärme eingesetzt wird, kommt der Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Wärmeversorgung eine besondere Bedeutung zu.

1.2. Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Gesetzesentwurf für ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze des Bundes vor.

Das Ziel des Gesetzesvorhaben ist die Umstellung auf eine treibhausgasneutrale Erzeugung und Versorgung von und mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme. Die Durchführung der Wärmeplanung wird dabei den Ländern verpflichtend auferlegt, die diese Pflicht auf Rechtsträger innerhalb ihres Hoheitsgebiets beziehungsweise auf eine zuständige Verwaltungseinheit übertragen können. Neben der Erstellung der Wärmepläne, sieht die Durchführung der Wärmepläne auch konkrete Umsetzungsmaßnahmen der öffentlichen Stellen und privaten Investoren vor.

Zudem wird das Ziel festgelegt, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Dazu werden auch die Betreiber von bestehenden Wärmenetzen in die Pflicht genommen, die Wärmenetze bis 2030 mindestens zu 30 Prozent und bis 2040 zu 80 Prozent mit Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme hergestellt wurde, zu speisen.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 25. August 2023 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herantreten, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (BR-Drs. 388/23) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 25. August 2023 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Der DGB NRW weist in seiner Stellungnahme einleitend darauf hin, dass es sich um eine vorläufige Stellungnahme handelt.

Die Dachorganisationen des Handwerks merken an, dass ihre Einlassungen als vorläufig zu verstehen sind.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Sie hat auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zum vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW unterstreicht, dass eine flächendeckend ausreichende Versorgungsinfrastruktur mit erneuerbaren Energien die Voraussetzung für klimafreundliche Nah- und Fernwärmenetze ist. Das Wärmeplanungsgesetz solle dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und auf eine einfache und schnelle Umsetzung abzielen. So würden überflüssige Details in der Datenerfassung, -übermittlung und -auswertung die Entwicklung der Wärmepläne und damit auch die Wärmewende unnötig verzögern. Im Fokus sollten daher bereits vorhandene Daten stehen.

Wichtig sei ferner, dass Gebäudeenergiegesetz und Wärmeplanungsgesetz aufeinander abgestimmt würden. Darüber hinaus fordert IHK NRW eine Überarbeitung des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung hinsichtlich einer umfassenden Technologieoffenheit.

IHK NRW betont, dass die deutsche Wirtschaft erheblich vom Gesetzesentwurf betroffen sei. Zunächst müssten die Unternehmen und vor allem Energieversorger und Netzbetreiber den Kommunen Daten für eine Bestandsaufnahme liefern, was zusätzliche Kosten und Zeitaufwände verursachen kann. Anschließend wären die Unternehmen sowohl von impliziten Auswirkungen, u.a. den Wärmeplänen mit der Festlegung von Versorgungsgebieten, als auch durch explizite Bindungswirkung betroffen.

IHK NRW merkt an, dass viele Betriebe in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung eine Chance für die klimafreundliche Versorgung ihrer Gebäude oder ganzer Gewerbegebiete sähen. Wichtig seien wettbewerbsfähige und langfristig kalkulierbare Preise. Zudem sollte eine leitungsgebundene Wärmeversorgung mit Attraktivität und Qualität überzeugen und nicht über Anschluss- und Benutzungszwänge verpflichten.

unternehmer nrw betont, dass der Entwurf zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze ein Instrument zur Wärmewende darstellt, das unmittelbaren Einfluss auf die mittelständische Wirtschaft hat.

So stelle eine verbindliche kommunale Wärmeplanung eine weitere wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Dekarbonisierung des Gebäudesektors dar: Gebäudeeigentümer und Quartiersbetreiber benötigen Klarheit, welche Optionen für CO₂-neutrale Wärmeversorgung perspektivisch verfügbar sind. Richtigerweise sollten bis 2028 bzw. 2026 für urbane Gebiete kommunale Wärmeplanungen verbindlich festgelegt und in Netzentwicklungspläne überführt werden.

Die **Dachorganisationen des Handwerks** begrüßen, dass das Ziel der Wärmeplanung in § 1 technologieoffen formuliert ist. Ausgehend davon müssen sich die Zielvorgaben in § 2 zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung, als Sollbestimmung an den in § 1 vorgegebenen Kriterien orientieren.

DGB NRW begrüßt, dass das Wärmeplanungs- und Gebäudeenergiegesetz aufeinander abgestimmt werden sollen. Hier sei es von entscheidender Bedeutung, dass sich die Regelungen der beiden Gesetze komplementär zueinander verhalten.

Die **Kommunalen Spitzenverbände** heben die zentrale Bedeutung der Kommunen für die Wärmeplanung und die Umsetzung der Wärmewende hervor.

Sie unterstützen das Ziel der Bundesregierung, bis 2045 aus dem Heizen mit fossiler Energie auszusteigen und unterstreichen, dass die Klimaschutzziele ohne eine bedeutende Reduzie-

zung des Wärmeverbrauchs und ohne den Umstieg auf erneuerbare Energien nicht erreicht werden können.

Betont wird, dass die kommunale Wärmeplanung eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung und Umsetzung von Dekarbonisierungsmaßnahmen und Sanierungsstrategien im Gebäudebestand und bei der Errichtung klimaneutraler Neubauten bildet. Daher begrüßen sie die Verzahnung von Gebäudeenergiegesetz und kommunaler Wärmeplanung.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass der Gesetzesentwurf die Wärmenetze als eine der zentralen Säulen der klimaneutralen Wärmeversorgung der Zukunft anerkennt. Hier wird speziell die Absenkung des Zwischenziels, bestehende Wärmenetze bis 2030 mindestens zu 30 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien o. unvermeidbarer Abwärme zu speisen und die Möglichkeit der Befreiung von diesem Zwischenziel, positiv bewertet.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

Zu § 2 – Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die ambitionierte Zielsetzung, bis zum 01. Januar 2030 die Hälfte der Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu speisen.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** sollte in Absätzen 1 und 3 klargestellt werden, dass das Entwicklungsziel der Wärmeplanung die klima- bzw. CO₂-neutrale Wärmeplanung ist. Andernfalls könnte der erfolgreiche Markthochlauf von CO₂-neutralen Energieträgern, die einen wichtigen Beitrag leisten können, zu spät ausgelöst werden, womit negative Auswirkungen auch auf den Mittelstand verbunden wären.

Gefordert werde eine stärkere Ausrichtung an den CO₂-Einsparpotentialen. So ließen sich beispielsweise durch schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht nur auf der Produktionsseite (Erneuerbare Energien) und im Infrastrukturbereich (Netze), sondern auch auf Abnehmerseite große Effekte erzielen.

IHK NRW unterstützt die Anerkennung des wichtigen Beitrags der unvermeidbaren Abwärme für die Wärmeversorgung im Absatz 1. Ferner sollte die Nutzung dieser auch in entsprechenden Förderprogrammen, wie z.B. in der "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft" in gleichem Maße wie die erneuerbaren Energien unterstützt werden.

IHK NRW betont, dass sie die grundsätzliche Ansicht, unvermeidbare Abwärme zu nutzen, teilt, solange Kosten und Nutzen dafür in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Zu § 3 – Begriffsbestimmungen

Abgrenzung von Wärme- und Gebäudenetzen

Aus Sicht von **unternehmer nrw** führt die vorgesehene Definition für Wärmenetze faktisch dazu, dass viele Energiedienstleister diese Wärmenetze nicht anbieten können.

Es mangle an einer wettbewerblichen Ausgangssituation. Es bestehe die Gefahr, dass fast ausschließlich Fernwärmeversorgung ermöglicht werde. Damit auch kleinere Netze in den Genuss von Wärmenetzen kommen können, sollte die bisherige Angrenzung von Wärme- und Gebäudenetzen überarbeitet werden.

Wärmenetzvergabe

Aus Sicht von **unternehmer nrw** sollte die Vergabe von Wärmenetzen im Rahmen einer Ausschreibung erfolgen, um so die kostengünstigste Lösung zum Zuge kommen zu lassen.

Nr. 15 unvermeidbare Abwärme

unternehmer nrw empfiehlt mit Blick auf das Energieeffizienzgesetz (Drucksache 20/6872) in dem von „technisch vermeidbarer Abwärme“ gesprochen wird, einen Gleichklang in der Begriffsbestimmung herbeizuführen.

IHK NRW hält es für wesentlich, dass die Definition für unvermeidbare Abwärme KWK-Anlagen (mindestens stromgeführte KWK-Anlagen) berücksichtigt. Außerdem sollte präzisiert werden, wie Daten über unvermeidbare Abwärme zu ermitteln sind.

Zu § 4 – Pflicht zur Wärmeplanung

Abs. 1

Die **kommunalen Spitzenverbände** bewerten die flächendeckende Einführung der kommunalen Wärmeplanung als sachgerecht. Hilfreich wäre jedoch eine gesetzliche Frist zur Umsetzung der Vorgaben in Landesrecht.

Abs. 2

DGB NRW bewertet das Vorverlegen der Fristen für die Erstellung der Wärmepläne auf den 30. Juni 2026 bzw. den 30. Juni 2028 als nachvollziehbar und grundsätzlich für die beschleunigte Erreichung des Ziels der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung geeignet.

Jedoch erhöhten sowohl die Ausweitung des zur Wärmeplanung verpflichteten Kreises als auch das Vorziehen der Fristen den Umsetzungsdruck, was zur Verschärfung bestehender Knappheiten führen könnte. Hierzu merkt der DGB NRW an, dass nicht nur die Formulierung neuer Ziele, sondern auch die Schaffung von Voraussetzungen zur Erreichbarkeit dieser im Mittelpunkt der politischen Bemühungen zur Wärmeplanung stehen sollten.

Für die Umsetzbarkeit dieser ambitionierten Ziele, sei es vor allem wichtig, dass sowohl die planungsverantwortlichen Stellen als auch die beauftragten Dritten über ausreichende Ressourcen, insbesondere personeller Natur, verfügten.

In der öffentlichen Verwaltung auf kommunaler Ebene, aber auch bei Unternehmen, die mit dem Ausbau und der Ertüchtigung der Energie- und Versorgungsinfrastruktur befasst sind, liegen entweder bereits heute Fachkräfteengpässe vor, oder aber es werden zukünftig absehbar erhebliche weitere Personalressourcen benötigt. DGB NRW führt aus, dass dies insbesondere aus den als unattraktiv wahrgenommenen Beschäftigungsbedingungen resultiere. Er bedauere daher, dass Bemühungen zur Stärkung der Tarifbindung, zur Sicherstellung attraktiver Beschäftigungsbedingungen und zur Qualifizierung und Weiterbildung im Entwurf keine Rolle spielen.

Aus Sicht von **IHK NRW** ist die Erstellung von Wärmeplänen für die Planungssicherheit der deutschen Wirtschaft von großer Bedeutung. Jedoch sei die vorgelegte Frist für die Verpflichtung der Länder bzw. der Kommunen zu spät angesetzt. IHK NRW spricht sich außerdem für

eine weniger aufwändige, digitalisierte Datenerhebung aus. Viele Daten seien bereits vorhanden, so könnten zum Beispiel Daten aus dem Marktstammdatenregister für die Verpflichtung zur Übermittlung von KWK-Anlagen verwendet werden.

Die **kommunalen Spitzenverbände** kritisieren die Vorverlegung der Fristen bis Juni 2026 bzw. Juni 2028, da diese den Kommunen sämtlichen Puffer nähmen und unnötigen Zeitdruck erzeugten. Sie merken an, dass die Vorgaben an die Aufstellung eines Wärmeplans sehr hoch und detailliert sind.

Für die Phasen der Bestands- und Potenzialanalyse sollte im Sinne einer sorgfältigen Erhebung von Daten, die die Grundlage Wärmeplanung bildet, ausreichend Zeit gegeben werden. Sie fordern daher eine Verlängerung der Fristen auf Ende 2026 bzw. Ende 2028.

Abs. 3

Aus Sicht von **unternehmer nrw** sollte allen Gemeindegebieten bis 100.000 Einwohnern das vereinfachte Verfahren offenstehen, damit die Umsetzung in der Praxis schneller erfolgen kann.

DGB NRW begrüßt es, dass der Entwurf auch für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern eine verpflichtende Wärmeplanung vorsieht. Auch die Einräumung der Möglichkeit von vereinfachten Verfahren für diese Gemeinden wird als sinnvoll bewertet.

Auch die **kommunalen Spitzenverbände** bewerten die Einführung des vereinfachten Verfahrens für kleinere Gemeinden als sinnvoll. Allerdings fordern sie statt einer „Kann-Regelung“ eine „Soll-Regelung“. Im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit wird die Möglichkeit für benachbarte Gemeindegebiete bei der Wärmeplanung zusammenzuarbeiten und ggf. gemeinsame Wärmepläne zu erstellen von ihnen positiv bewertet.

Zu § 5 – Anerkennung bestehender Wärmepläne

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Anerkennung bereits bestehender oder bereits begonnener Wärmepläne ausdrücklich. Dazu wird auch die korrespondierende Klarstellung in § 25 WPG-E, dass bestehende Wärmepläne grundsätzlich erstmalig im Zuge der Fortschreibung ihrer Wärmepläne verpflichtet sind, die Vorgaben des Bundesgesetzes zu berücksichtigen, positiv bewertet.

Zu § 6 – Planungsverantwortliche Stellen

Aus Sicht der **Dachorganisationen des Handwerks** ist es richtig, dass die planungsverantwortliche Stelle allein für die Wärmeplanung verantwortlich bleibt. Werden Dritte beauftragt, so müsse sichergestellt werden, dass durch die Zusammenführung von Daten keine Wettbewerbsverzerrungen zugunsten einzelner Wärmeanbieter entstehen.

Sichergestellt werden müsse, dass städtische Tochterunternehmen, die ggf. mit der Wärmeplanung beauftragt werden, die Daten, die sie erhalten, nicht für eigene geschäftliche Zwecke nutzen, die über die Wärmeplanung hinausgehen. Die Nutzung der Daten muss daher ausdrücklich auf den Zweck der Planerstellung begrenzt sein.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Offenheit, die konkreten Zuständigkeiten in Bezug auf die planungsverantwortlichen Stellen durch die Länder festlegen zu lassen. Hier sei

eine gute Abstimmung der Länder mit den Kommunen notwendig. Sie fordern zudem, den Kommunen die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen Dienstleistungsaufträge vergaberechtsfrei auf ein kommunales Unternehmen übertragen zu können, um so langwierige und streitanfällige (EU-weite) Ausschreibungsverfahren zu vermeiden.

Zu § 7 – Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen

unternehmer nrw merkt an, dass auch die Gasspeicherbetreiber sowie Wärmespeicherunternehmen zu den Verfahrensbeteiligten gehören müssen.

Da aus Sicht der **Dachorganisationen des Handwerks**, die Handwerksorganisationen stets durch die Wärmeplanung in ihren Aufgabenbereichen betroffen sein werden, ist es aus ihrer Sicht angezeigt, die Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften als obligatorisch zu beteiligende Akteure in Abs. 2 in einer neuen Ziffer 5 zu benennen. Dies entspräche der zentralen Rolle des Handwerks bei der Umsetzung der zentralen Wärmewende, anstatt der bisher in Nr. 6 vorgesehenen Erwähnung.

Zudem werden aus ihrer Sicht in § 7 Abs. 2 bisher Netzbetreiber und damit leistungsgebundene Versorger im Verfahren entgegen dem in § 1 formulierten Ziel privilegiert.

Dass in der Begründung zu § 7 Abs. 3 Nr. 6 nicht mehr die Handwerkskammern, sondern die fachlichen Innungen genannt werden, sei nicht stringent und vermische pflichtige und freiwillige Selbstverwaltungseinrichtungen des Handwerks. Die Dachorganisationen des Handwerks halten eine Ergänzung von Kreishandwerkerschaften als Dachorganisationen der Innungen im eigentlichen Gesetzestext zusätzlich zu den Handwerkskammern für sinnvoll. Sollte dies nicht erfolgen, bedürfe es einer klarstellenden Anpassung der Gesetzesbegründung.

Die **kommunalen Spitzenverbände** empfehlen, die in § 7 Abs. 1 WPG-E geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit optional zu machen. Aus der Pflicht, die Öffentlichkeit zu beteiligen, folge ein erheblicher Aufwand, der im Verhältnis zum Nutzen und mit Blick auf den Zeitdruck zu hinterfragen sei. Sie regen daher an, die (optionale) Beteiligung der Öffentlichkeit in den Abs. 3 zu verschieben.

Zu § 9 – Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen, Beachtung allg. Grundsätze

Abs.2

Ebenfalls von der planungsverantwortlichen Stelle berücksichtigt werden sollten aus Sicht von **unternehmer nrw** Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft.

Abs.3

Die **Dachorganisationen des Handwerks** begrüßen es ausdrücklich, dass Prognosen zu Energieträgerverfügbarkeit und zur Preisentwicklung mit wissenschaftlich fundierten Annahmen zu hinterlegen sind. Voraussichtliche Preisentwicklungen seien wesentlich für die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen, den Vergleich mit alternativen Angeboten der Wärmeherzeugung und für den Verbraucherschutz.

Zu §§ 10 ff. – Datenverarbeitung

Die **kommunalen Spitzenverbände** empfehlen, den Detaillierungsgrad der Vorgaben zu Erhebungen möglichst gering zu halten. Im Speziellen sei auf die Erhebung von personenbezogenen Daten zu verzichten. Wichtig sei weiterhin eine klare Festlegung dahingehend, dass die Kommunen die erhobenen Datenmengen für kommunale Maßnahmen speichern und weiterverarbeiten dürfen.

zu § 11 – Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung

Abs. 1

Laut **DBG NRW** bedingt die in § 11 Absatz 1 Nr. 3 festgelegte Auskunftspflicht der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen mit fortschreitender Dekarbonisierung der Wärmeversorgung eine Neuregelung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.

Abs. 2

IHK NRW merkt an, dass klargestellt werden sollte, dass sich die Auskunftspflicht für ausschließlich bekannte Daten auch auf die Beteiligungspflicht aus § 7 bezieht.

Die **Dachorganisationen des Handwerks** begrüßen, dass die auskunftspflichtigen Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger gemäß Absatz 3 Satz 2 eine angemessene Kostenerstattung für ihre Aufwendungen erhalten sollen. Bei der Bereitstellung der benötigten Daten entsteht diesen ein erheblicher Aufwand, ohne dass sie wie Energie- und Wärmenetzbetreiber mittelbar von der Wärmeplanung profitieren können.

Zu § 13 – Ablauf der Wärmeplanung

Aus Sicht der **Dachorganisationen des Handwerks** sollte aufgrund der besonderen Rolle des Handwerks als Umsetzer der Wärmewende sichergestellt werden, dass Vertreter der Selbstverwaltungseinrichtungen des Handwerks in den für die Verfahrensabschnitte gemäß Absatz 1 Nummer 1-7 zuständigen Gremien vertreten sind. Die Länder sollten daher verpflichtet werden, die Beteiligung des Handwerks in derartigen Gremien vorzusehen.

Die **kommunalen Spitzenverbände** fordern, dass der zuständige Stadt- bzw. Gemeinderat für die Beschlussfassung des Wärmeplans vorgesehen wird. Eine Beschlussfassung eines Gremiums auf Landesebene halten sie für verzichtbar.

Zu § 14 – Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung

DGB NRW sieht die in § 14 eingeführte Vorprüfung kritisch. Auch, wenn das Ziel der Vereinfachung und der Beschleunigung der Wärmeplanung durch einen vorausgehenden Ausschluss unwirtschaftlich erscheinender Wärmeversorgungsoptionen nachvollziehbar sei, sei es aber fragwürdig, die Vorprüfung auf eine mit wenig Daten hinterlegte Wirtschaftlichkeitsprognose zu stützen. Für DGB NRW stellt sich die Frage, ob ein solcher Ausschluss von Wärmeversorgungsoptionen ohne Erhebung und Analyse von Daten seriös möglich sei.

Darüber hinaus sei es nicht nachvollziehbar, dass in Gebieten, die kumulativ als ungeeignet für Wärme- oder Wasserstoffnetze bewertet werden, grundsätzlich keine umfassende Wärmeplanung mehr durchgeführt werden muss. DGB NRW merkt an, dass auch in Gebieten, in denen die dezentrale Wärmeversorgung zunächst wirtschaftlicher erscheint als die Versorgung über ein Wärme- oder Wasserstoffnetz, mit Blick auf die Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die Nutzung von unvermeidbarer Abwärme oder die zentrale Wärmespeicherung, eine strukturierte Wärmeplanung erfolgen sollte.

unternehmer nrw erscheint die vorgeschlagene Regelung vor dem Hintergrund dynamischer Entwicklungen im Wärmemarkt in jetziger Form als ungeeignet. Sie fordert insbesondere Absatz 2 zu überarbeiten bzw. zu streichen. Bei der Frage, wo Wärmenetze zukünftig einen sinnvollen Beitrag leisten können, werde schnell festzustellen sein, dass das fast überall, auch in ländlichen Gebieten, der Fall sein kann. Zudem könne Entwicklungen der Zukunft mit Vorfestlegungen kaum sinnvoll begegnet werden, so etwa die Ansiedlung von neuen Abwärmequellen, um die herum neue Wärmesetze entstehen können.

Darüber hinaus sei in Zukunft immer stärker mit Pop-up-Wärmenetzen zu rechnen, so z.B. in noch stark von Öl dominierten kleineren Gemeinden oder lokalen Teilgebieten. EE-Wärmequellen wie Großwärmepumpen, z.B. kombiniert mit Spitzenlastkesseln, machen die Primärenergieversorgung an vielen Stellen unmöglich, so unternehmer nrw.

Die **kommunalen Spitzenverbände** bewerten die Einführung einer Vorprüfung als geeigneten Schritt, um Potenziale für ein zukünftiges Wärme- oder Wasserstoffnetz frühzeitig zu identifizieren und Planungssicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen. Die Ausschlussgebiete müssten jedoch konkreter definiert werden. Auch müsse hier der Bezug zum Gebäudeenergiegesetz explizit geklärt werden. Offen bliebe auch, ob ein Ausschluss nach Eigenschaftsprüfung rechtlich bindend ist, oder es sich nur um eine Gebietszuweisung nach § 26 WPG-E handelt.

Die **Dachorganisationen des Handwerks** begrüßen, dass der Gesetzesentwurf mit der Vorprüfung ein vereinfachtes Verfahren zur Identifizierung und zum Ausschluss von Teilgebieten vorsieht, in denen die Wärmeversorgung aller Voraussicht nach nicht über ein Wärme- oder ein Wasserstoffnetz erfolgen wird. So haben Bürger und Bürgerinnen dieser Gebiete und auch dort ansässige Betriebe schnell Klarheit und können sich um eine dezentrale Wärmelösung kümmern.

Die Aufnahme einer salvatorischen Klausel in § 14 Abs. 2 Nr.3, die es den planungsverantwortlichen Stellen ermöglicht, aus anderen, gleichwertigen Gründen von einer netzgebundenen Wärmeplanung abzusehen, bewerten sie als zielführend.

Zudem sollte aus ihrer Sicht präzisiert werden, was unter „wirtschaftlich“ zu verstehen ist. Klar müsse sein, die Wirtschaftlichkeitsannahmen dürfen nicht von einer „Volllast“ im Sinne eines Anschluss- und Benutzungszwangs ausgehen. Sie merken an, dass Wirtschaftlichkeit für den Betreiber eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Planung eines Wärmenetzes ist.

Zu § 16 – Potentialanalyse

Die **Dachorganisationen des Handwerks** begrüßen, dass in § 16 Absatz 1 S. 2 das Kriterium der Wirtschaftlichkeit neu aufgenommen wurde. Aus ihrer Sicht sollte die Potentialanalyse in Absatz 1 dennoch insgesamt offener formuliert werden. Dies bedeute, dass nicht nur zentrale Speicher, sondern allgemein Wärmespeicher adressiert werden.

Wesentlich erscheint, dass die planungsverantwortliche Stelle bei der Potentialanalyse angehalten ist, auch Alternativen zu Wärmenetzen zu berücksichtigen. Damit werden spätere Neukonzeptionen (§18 Absatz 1) vermieden, so die Dachorganisationen des Handwerks.

IHK NRW kritisiert, dass die weitreichende Fassung der Potenzialanalyse ohne Berücksichtigung dinglicher Rechte die entsprechende Analyse wertlos machen könnte.

Zu § 17 – Zielszenario

unternehmer nrw bewertet den gesamten Paragraphen als verzichtbar. Aus ihrer Sicht würde er vermutlich nicht zielführende Vorfestlegungen beinhalten, die den Handlungsspielraum unnötig einengten.

Angemerkt werde zudem, dass der Paragraph in Teilen redundant mit § 18 ist. Kritisch werden würde es zudem, so unternehmer nrw, wenn der Wärmeplan dann gesamthaft durch Beschluss einen aus Bürgersicht annähernd rechtsverbindlichen Charakter erhalte.

Zu § 18 – Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete

Abs. 1

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Einteilung von Wärmeversorgungsgebieten in Wärmenetzgebiete, Wasserstoffnetzgebiete und Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung.

Seitens der **Dachorganisationen des Handwerks** wird begrüßt, dass in Absatz 1 Satz 2 das Kriterium der Kosteneffizienz auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen aufgenommen wurde.

Abs. 2

Die **Dachorganisationen des Handwerks** begrüßen, dass in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich geregelt ist, dass keine Pflicht zur tatsächlichen Nutzung einer bestimmten Wärmeversorgungsart entsteht.

Der Verzicht auf einen Anschluss- und Benutzungszwang trage den Grundsätzen der Technologieoffenheit und des Verbraucherschutzes Rechnung.

Klargestellt werden sollte zudem, dass solche Anschluss- und Benutzungszwänge auch nicht nachträglich und außerhalb der eigentlichen Wärmeplanung durch die Kommunen festgesetzt werden können. Es müsse deutlich werden, dass es bei der Zonierung von Fernwärmegebieten nur um Versorgungsangebote gehen kann.

Begrüßt wird seitens der **kommunalen Spitzenverbände** die Klarstellung, dass aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet, keine Pflicht entsteht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich bereitzustellen.

Zu § 19 Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr

Auch dieser Paragraph stellt sich aus Sicht von **unternehmer nrw**, da er in wesentlichen Teilen anderen Paragraphen entspricht als verzichtbar dar.

Angemerkt wird, dass bestimmte Potentiale wie etwa im Bereich der Geothermie heute noch nicht sinnvoll abschätzbar sind. Der weitere technische Fortschritt bei vielen Technologien, namentlich z.B. der Wärmepumpe werde ständig Neubewertungen einfordern. Die Wasserstoffverfügbarkeiten ebenso. unternehmer nrw stuft daher die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 als ausreichend ein.

Zu § 20 – Umsetzungsstrategie

Die **Dachorganisationen des Handwerks** merken an, dass der Verweis in Absatz 2 Satz 1, dass die Umsetzungsstrategie zusammen mit den in § 7 genannten Akteuren erfolgen soll, die Notwendigkeit unterstreicht, das Handwerk in § 7 Absatz 2 einzubeziehen.

Zudem bedürfe es weiterer Klärungen, was die von der planungsverantwortlichen Stelle „unmittelbar selbst zu realisierenden Umsetzungsmaßnahmen“ betrifft.

Die **kommunalen Spitzenverbände** kritisieren die Verschärfungen der Anforderungen an die Umsetzungsstrategie, da diese eine Erfüllungsverantwortung der Kommunen für die Realisierung der Wärmenetze und die Dekarbonisierung der Gasnetze schaffen würden. Sie betonen, dass die Wärmeversorgung keine Pflichtaufgabe der Kommunen sei und die Anforderungen an die Umsetzungsstrategie weit über die eigentliche Wärmeplanung hinausgingen.

Für eine Erreichung der im Gesetzesentwurf benannten Ziele, sind nach Ansicht des **DGB NRW** insbesondere klare Umsetzungsmaßnahmen erforderlich. Der DGB NRW begrüßt daher, dass in § 13 (1) Nr. 7 und in § 20 eine Umsetzungsstrategie Teil der Wärmeplanung werden soll. Die Beschreibung der Umsetzungsstrategie bleibe aber zu vage, hier seien klarere gesetzliche Leitlinien notwendig, auch um die Rechtssicherheit der Verfahren zu erhöhen.

Zu § 21 – Anforderungen an einen Wärmeplan für Gemeindegebiete mit mehr als 45 000 Einwohnern

Die **kommunalen Spitzenverbände** bewerten eine Regelung der Wärmepläne für Gemeindegebiete mit mehr als 45 000 Einwohnern grundsätzlich als nachvollziehbar. Jedoch werden einige Anforderungen an diese Wärmepläne problematisch gesehen. Demnach sind die Anforderungen in § 21 Nr. 2 WPG-E zu unklar definiert („andere von den Verbrauchern ausgehende Initiativen“).

Nach ihrer Ansicht gehen die Bestimmungen in § 21 Nr. 3 dagegen zu weit. Die Anforderung an Kommunen, eigene Finanzierungsmechanismen zu ermitteln, sei nicht sachgerecht und wird daher abgelehnt.

Abgelehnt wird zudem die Regelung in § 21 Nr. 5 wonach die Wärmepläne von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle bewertet werden sollen.

Zu § 23 – Wärmeplan

unternehmer nrw gibt zu bedenken, dass die Veröffentlichungspflichten problematisch wären, das selbst in Landkreisen in denen lediglich ein bzw. einige wenige Großunternehmen im Sinn des § 7 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 tätig sind, Rückschlüsse auf ebenjenes Unternehmen de-facto möglich wären. Angeregt werde daher in Fällen in denen einzelne Wärmeabgeber beispielsweise mehr als 75 % der Abwärme ausmacht, eine Ausnahme von der Veröffentlichung vorzusehen ist.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Klarstellung, dass der Wärmeplan als solcher keine rechtliche Außenwirkung hat, ausdrücklich.

Zu § 25 – Fortschreibung des Wärmeplans

IHK NRW bewertet die vorgesehene Fortschreibung des Wärmeplans grundsätzlich positiv, kritisiert aber die dafür von den Unternehmen notwendige Datenübermittlung alle 5 Jahre. Da im Energiebereich viele Unternehmen bereits zahlreichen Melde- und Berichtspflichten unterlägen, sollten weitere Pflichten keine zusätzlichen Anforderungen an Datenqualität, Messtechnik, Expertenprüfungen und dergleichen beinhalten. In diesem Sinne sollte in Anlage 1 in jedem Absatz jeweils “mindestens” gestrichen werden. Da es sich bei ermittelten Daten um vertrauliche Daten handeln könnte, sollten bei der Veröffentlichung der Wärmepläne allenfalls aggregierte Daten aufgeführt werden.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen den vorgesehenen Bestandsschutz für bestehende Wärmepläne und deren Umsetzungsmaßnahmen bis zur Fortschreibung.

Zu § 26 – Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet

DGB NRW bewertet die in § 26 eingeführte Möglichkeit, Wärme- oder Wasserstoffnetzgebiete verbindlich auszuweisen mit Blick auf die Erfordernisse des Gebäudeenergiegesetzes als nachvollziehbar, jedoch sollte eine solche Ausweisung nicht nur einen formalen Anknüpfungspunkt für das Gebäudeenergiegesetz darstellen, sondern tatsächliche Wirkungen auf die Transformation der Wärmeversorgung entfalten.

Er kritisiert, dass nicht näher ausgeführt wird, mit welchen Maßnahmen angereizt werden kann, dass in als Wärmenetzgebieten identifizierten Gebieten auch tatsächlich Wärmenetze realisiert werden. Die Klarstellungen in § 23 (4) und § 27 (2) heben diese Leerstelle des Gesetzesentwurfs nach Ansicht des DGB NRW sogar noch hervor.

Die **kommunalen Spitzenverbände** kritisieren das Zusammenspiel der Regelungen zu einer möglichen verbindlichen Ausweisung von Wärmenetz- bzw. Wasserstoffgebieten mit der zugleich festgeschriebenen Unverbindlichkeit gegenüber dem Gebäudeeigentümer. Ohne möglichen Anschluss- und Benutzungszwang verwässere dies nicht nur die Planungskompetenz, sondern schaffe auch Unwägbarkeiten in der Rechtsfolge des GEG.

Zu § 27 – Rechtswirkung der Entscheidung

Aus Sicht der **Dachorganisationen des Handwerks** müsse mit Blick auf die in Absatz 2 getroffene Regelung deutlich werden, dass es bei der Zonierung von Fernwärmegebieten nur um Versorgungsangebote gehen kann.

Zu § 28 – Transformation von Gasverteilernetzen

Die **Dachorganisationen des Handwerks** fordern Absatz 3 soweit als möglich um Fristen und Folgen einer solchen Notifizierung zu erweitern.

Die **kommunalen Spitzenverbände** merken an, dass die Deklarierung von Wasserstoffnetzausbaugebieten nur dann sinnvoll ist, wenn auch eine räumliche Überschneidung zu den Kernnetz-Planungen gegeben ist. Ansonsten bestehe aufgrund der gegenwärtig unsicheren Zukunftsprognosen für Wasserstoff in der Wärme die Gefahr, dass Wasserstoffnetze Hoffnungen wecken und Fehlinvestitionen anreizen.

Des Weiteren wird die Frage aufgeworfen, ob eine Einstellung der Versorgung mit Erdgas möglich sei. Eine derartige gesetzliche Festlegung komme ohne vorausgehende Herausarbeitung der damit verbundenen infrastrukturellen Folgewirkungen zu früh.

DGB NRW bewertet die Regelungen zu Wasserstoffnetzgebieten und zur Transformation von Gasverteilnetzen grundsätzlich als nachvollziehbar und als im Einklang mit den Erfordernissen des Gebäudeenergiegesetzes stehend.

Zu § 29 – Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Die **Dachorganisationen des Handwerks** fordern die Streichung von Absatz 7 Satz 4. Dies insofern, als dadurch die Gefahr ausgeschlossen werde, im Falle eines Anschluss- und Benutzungszwangs ein Abkopplungsrecht als nicht gegeben anzunehmen. Ziel müsse es sein, die Wahlfreiheit des Verbrauchers – insbesondere im Falle einer Nichteinhaltung der E-Ziele durch den Wärmenetzbetreiber – zu erhalten.

IHK NRW moniert, dass die in § 29 und § 30 vorgeschriebenen Ziele für die Anteile erneuerbarer Energien hochambitioniert seien und unerreichbar sein könnten.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Absenkung auf das Zwischenziel eines Anteils von 30 Prozent treibhausgasneutraler Energie in Wärmenetzen bis 2030 und die Möglichkeit der Befreiung von diesem Zwischenziel ausdrücklich.

Zu § 30 – Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen

Die **kommunalen Spitzenverbände** kritisieren die Begrenzung des Anteils von Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen auf maximal 35 bzw. 25 Prozent. Sie fordern eine Streichung dieser Restriktionen - mindestens in Bezug auf den Rohstoff Holz.

Auch **IHK NRW** sieht in den ambitionierten Zielen für die Begrenzung von Biomasse in neuen Wärmenetzen einen Widerspruch zum Grundsatz der Technologieoffenheit.

Zu § 31 – Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045

DGB NRW begrüßt die im Gesetzesentwurf aktualisierte Flexibilisierung der Vorgaben zu den Dekarbonisierungszielwerten.

Aus Sicht der **Dachorganisationen des Handwerks** bleibt unklar, welche Folgen sich für die Betreiber von Wärmenetzen ergeben, wenn ein Wärmenetz die in Absatz 1 dargestellten Anforderungen nicht erfüllt. Aus ihrer Sicht bedürfe es im Sinne der Planungs- und Versorgungssicherheit dringend einer Klarstellung.

Zu § 32 – Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau und -dekarbonisierungsfahrplänen

Nach Ansicht von **IHK NRW** sollte eine sinnvolle Wärmeplanung mit den Transformations- und Wärmenetzausbauplänen harmonisiert und synchronisiert werden.

Zu § 33 – Verordnungsermächtigungen

§ 33 ermächtigt die Länder, die Pflicht zur Erstellung des Wärmeplanes auf Gemeinden per Rechtsverordnung zu übertragen. Die **kommunalen Spitzenverbände** fordern ausdrücklich, aufgrund der Bedeutung und der Auswirkungen des Gesetzes die Ausgestaltung der Pflichtenübertragung durch ein Landesgesetz vorzusehen.

Zu Art. 2 – Änderung des Baugesetzbuchs

Die **kommunalen Spitzenverbände** regen an, zur Erfüllung der Zielsetzungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel eine eigene Kategorie "Klimasanierung" zu schaffen.

Zur Finanzierung und zum Erfüllungsaufwand

Die **kommunalen Spitzenverbände** monieren, dass das Ziel, bis 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen, unbedingt mit der nötigen Finanzierung unterlegt werden müsse. Die Übertragung der kommunalen Wärmeplanung auf die kommunale Ebene müsse unter dem Gesichtspunkt der Konnexität vorbehaltlos finanziell ausgeglichen werden. Zusätzlich sei eine massive Unterstützung des Ausbaus der Infrastruktur notwendig. Hierzu sollten die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze und das KfW-Kreditprogramm verlängert werden, des Weiteren sollte auch die aktuelle Förderung über die Kommunalrichtlinie weiter Bestandsschutz erhalten.

DGB NRW merkt an, dass für den Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen Investitionen in erheblicher Höhe notwendig seien. Dafür sei eine auf mindestens 10 Jahre angelegte Förder- und Finanzierungskulisse notwendig.

Darüber hinaus seien für die Attraktivität und die Akzeptanz der leitungsgebundenen Wärmeversorgung transparente und bezahlbare Preise für die Wärmeversorgung erforderlich. Die Preiszusammensetzung sollte daher transparent und nachvollziehbar offengelegt werden. Gegebenenfalls sei es zusätzlich notwendig, die Preise stärker als bisher zu regulieren.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung zur Dekarbonisierung der Wärmenetzes einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 2 Nr.1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung unterzogen.

Die verbindliche kommunale Wärmeplanung stellt eine weitere wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Dekarbonisierung des Gebäudesektors dar. Unerlässlich ist dabei insbesondere eine enge Verzahnung von Wärmeplanungsgesetz und dem Gebäudeenergiegesetz mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen sowie die Förderung.

Viele Betriebe sehen in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung eine Chance für die klimafreundliche Versorgung ihrer Gebäude bzw. ganzer Gewerbegebiete. Eine technologieoffene Ausgestaltung stellt sich neben einer ausreichenden personellen Ausstattung als notwendige und unabdingbare Voraussetzung dar, die beabsichtigte leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze zu verstärken und beschleunigt auszubauen.

Wichtig erscheint es, dabei Regelungen zu installieren, die den Ablauf der Wärmeplanung und insbesondere die Datenbereitstellung möglichst einfach und zielgerecht mit Blick auf eine schnelle Umsetzung ausgestalten. Kritikwürdig sind u. a. die fehlende konkrete Finanzierung, unrealistische Fristen sowie zu lockere Vorgaben im Umgang mit sensiblen Daten.

Mit Blick darauf plädiert die Clearingstelle Mittelstand dafür den Gesetzesentwurf unter Beachtung der nachfolgenden Aspekte einer Überarbeitung zu unterziehen:

- Den Begriff der „unvermeidbaren Abwärme“ um das Wort „technisch“ in Angleichung an das Energieeffizienzgesetz zu ergänzen sowie KWK-Anlagen in der Begriffsdefinition ausdrücklich zu berücksichtigen (§ 3 Nr.15)
- Die Datenermittlung in Bezug auf die unvermeidbare Abwärme zu präzisieren sowie die Nutzung von Abwärme durch Förderprogramme zu unterstützen
- Gas- und Wärmespeicherbetreiber als Verfahrensbeteiligte aufzunehmen (§ 7 Abs. 2)
- Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft als zu beachtende Unterlagen zu benennen (§ 9 Abs. 2)
- Im Rahmen der Datenerhebung durch die planungsverantwortliche Stelle zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Vorkehrungen zu treffen (§10)
- Bei der Erhebung der für die Wärmeplanung erforderlichen Daten primär Rückgriff auf bereits vorliegende Daten nehmen und den bürokratischen Aufwand geringhalten
- Die Eignungsprüfung und den Umgang mit den Ergebnissen so auszugestalten, dass auch zukünftig Raum für derzeit noch nicht absehbare Entwicklungen verbleibt (§ 14)
- Regelungen zu treffen, durch die im Rahmen der Bekanntgabe von Ergebnissen der Wärmeplanung sichergestellt ist, dass keine sicherheits- und wettbewerbsrelevanten Daten an unbefugte Personen oder die Öffentlichkeit gelangen (§ 23)
- Die Biomassenanteil-Begrenzung mit Blick auf die Technologieoffenheit zu streichen (§ 30 Abs. 2)
- Die Folgen festzuschreiben, die sich für die Betreiber ergeben, wenn das Wärmenetz nicht die Voraussetzungen zu den genannten Stichtagen erfüllt (§ 31)